

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 06.09.2023 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 05.07.2023

Gem. § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Eignungsprüfungsverfahren**
- § 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Eignungsprüfungskommissionen**
- § 6 Niederschrift**
- § 7 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung**
- § 8 Ergebnis und Zulassung zum Studium**
- § 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für den Studiengang Konzertexamen der Hochschule für Musik Detmold.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1) Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerber*innen die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums Konzertexamen besonderen künstlerischen Fähigkeiten besitzen. Dies gilt auch für Ensembles, sofern sie in ihrer Gesamtheit die besonderen künstlerischen Fähigkeiten besitzen, um im Studiengang Konzertexamen erfolgreich zu studieren. Eine künstlerische Eignungsprüfung der einzelnen Mitglieder des Ensembles findet damit nicht statt.

(2) Es werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt. Einzelne Fachrichtungen können – auch temporär – die Durchführung einer Eignungsprüfung auf einmal pro Jahr beschränken oder entfallen lassen. Die Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit den zuständigen Dekanen.

(3) Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren werden auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.

(4) Im Eignungsprüfungsverfahren des Studiengangs Konzertexamen ist eine Vorauswahl in Form von einzureichenden Videos vorgesehen. Eine Einladung zu den Präsenzprüfungen der Eignungsprüfung

erfolgt nur, wenn in der Video-Vorauswahl eine besondere künstlerische Fähigkeit festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Für die Videovorauswahl ist ein mindestens 30-minütiges Programm aufzunehmen.

(6) Die Präsenzprüfungen der Eignungsprüfung (§ 7) finden nach der Video-Vorauswahl auf Einladung statt. Die bestandene Eignungsprüfung hat nur Gültigkeit für eine Zulassung zum darauffolgenden Semester. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren ist gem. § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben und Gebühren an der Hochschule für Musik Detmold vom 18. Oktober 2011 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8) Die Pflicht zur Zahlung einer Auswahlgebühr entsteht mit der digitalen Bewerbung. Eine Rückzahlung der Auswahlgebühr ist sowohl bei der Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9) Eignungsprüfungen nach dieser Ordnung können in der Regel nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Eignungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(10) Die Eignungsprüfung ist in der Regel nicht-öffentlich.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1) Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich über die digitale Bewerbungsplattform der Hochschule. Die Bewerbung ist fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die folgenden Unterlagen sind im Bewerbungsportal hochzuladen:

1. Tabellarischer Lebenslauf (in deutscher Sprache)
2. Kopien abgelegter Studienabschlüsse (Bachelor-, Master-, oder Diplomabschluss im jeweiligen Instrument/Gesang (in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Kopie der Übersetzung)
3. wird kein Nachweis eines Hochschulstudiums vorgelegt, kann in besonderen Ausnahmefällen analog zu § 41 Abs. 11 KunstHG die Zulassung zum Studium aufgrund besonderer künstlerischer Begabung erfolgen. Voraussetzung zur Zulassung zu den Präsenzprüfungen ist in diesem Fall eine einstimmige Feststellung der besonderen künstlerischen Fähigkeiten durch die Fachkommission auf Grundlage des eingereichten Videos.
4. Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises
5. ein Konzertprogramm von ca. 60 Minuten Dauer, das auch die 30 Minuten von der Videoauswahl enthalten darf.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 3 genannten formellen Voraussetzungen sind von jedem Mitglied eines sich bewerbenden Ensembles zu erfüllen. Erfüllt ein Mitglied des Ensembles die genannten Voraussetzungen nicht, wird das gesamte Ensemble nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist d. Rektor*in der Hochschule oder eine von ihm*ihr benannte Vertretung; weitere Mitglieder sind die Dekan*innen, die Leitung der Abteilung Studierendenservice und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, es wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfungen, bestellt die Prüfungskommissionen beziehungsweise die Prüfenden und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei künstlerischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Anrechnungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die vorsitzende Person übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die Regelfälle werden durch den Prüfungsausschuss definiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind von der vorsitzenden Person zu Beginn der Übernahme ihrer Aufgabe als Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Eignungsprüfungskommissionen

(1) Für die Video-Vorauswahl und die erste Präsenzrunde bildet der Prüfungsausschuss Fachkommissionen. Bei der Video-Vorauswahl besteht die Fachkommission aus in der Regel drei Prüfer*innen, bei der ersten Präsenzrunde gehören mindestens drei Prüfer*innen der Fachkommission an. In der Regel sind dies Fachvertreter*innen (ggf. verwandter Fächer) sowie die bzw. der von den Kandidat*innen gewünschte Hauptfachlehrende.

(2) Die Fachkommission bestimmt vor Durchführung der Prüfung eine vorsitzende Person.

(3) Für die zweite Präsenzzrunde gehören der großen, fachübergreifenden Kommission der Eignungsprüfung an:

- a. d. Rektor*in oder die Vertretung,
- b. jeweils eine Vertretung für Klavier, Gesang, hohe Streicher, tiefe Streicher, Blechbläser, Holzbläser,
- c. eine gemeinsame Vertretung für die Instrumente Akkordeon, Gitarre, Harfe, Schlagzeug und Orgel,
- d. der*die gewünschte potentielle Hauptfachlehrende mit beratender Stimme.

(4) Vorsitzende Person der großen, fachübergreifenden Kommission ist das unter Absatz 3 a. genannte Mitglied.

§ 6 Niederschrift

(1) Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission eine elektronische Niederschrift zu fertigen. Sie enthält:

- a) Tag und Zeit der Eignungsprüfung,
- b) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- c) den Namen d. Studienbewerber(s)*in,
- d) die Dauer der Eignungsprüfung sowie die Themen und Inhalte,
- e) das Bewertungsergebnis und im Falle negativer Beurteilung dessen Begründung sowie
- f) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu bestätigen.

§ 7 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung

(1) Bewertung der Leistungen durch die Fachkommission für die Video-Vorauswahl:

Die Fachkommission bewertet die Leistung der Video-Vorauswahl mit bestanden oder nicht bestanden. Bewerten mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fachkommission die Video-Vorauswahl als bestanden, erfolgt eine Einladung zur ersten Runde der Präsenzprüfungen. Bei Vorliegen einer Bewerbung nach § 41 Abs. 11 KunstHG erfolgt eine Einladung zur ersten Runde der Präsenzprüfungen unter der Bedingung der Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Ordnung.

(2) Bewertung der Leistungen durch die Fachkommission für die erste Runde der Präsenzprüfungen:

Die Fachkommission bewertet die Leistung der ersten Runde der Präsenzprüfungen der Eignungsprüfung mit bestanden oder nicht bestanden. Die Fachkommissionsmitglieder entscheiden darüber mit einfacher Mehrheit.

Wenn die Eignungsprüfung der ersten Runde der Präsenzprüfungen bestanden ist, erfolgt eine Einladung der Bewerber*innen für die zweite Runde der Präsenzprüfungen.

Wird die Leistung mit nicht bestanden bewertet, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Bewertung der Leistungen durch die große, fachübergreifende Kommission für die zweite Runde der Präsenzprüfungen:

Die Bewertung der Leistungen erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der einzelnen Voten der Kommissionsmitglieder, wobei der höchste und niedrigste Wert entfallen. Bei

der Berechnung der Durchschnittspunktzahl wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens die Punktzahl 21 erzielt worden ist.

§ 8 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet die Hochschule über die Studienplatzvergabe.

(2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerber*innen im elektronischen Postfach des Bewerbungsportals der Hochschule zugestellt.

(3) Das Studium im Studiengang Konzertexamen ist in dem Semester aufzunehmen, zu dem die Aufnahme erfolgte, andernfalls verfällt der Anspruch auf einen Studienplatz. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Bewerber*innen unentschuldigt zurück oder bleiben unentschuldigt der Eignungsprüfung fern, erhalten sie die besondere künstlerische Fähigkeit nicht zugesprochen.

(2) Ebenfalls wird die besondere künstlerische Fähigkeit nicht zugesprochen, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Leistung durch Täuschung, Drohung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst hat. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, wird die besondere künstlerische Fähigkeit durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses aberkannt. Eine erneute Teilnahme an folgenden Eignungsprüfungen kann nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der vorsitzenden Person der Kommission von der Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Detmold vom 13.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 05. Juli 2023

Detmold, den 06.09.2023

Prof. Dr. Thomas Grosse
Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold